

BFA Fahrtenbereich 3 (Küstennahe Fahrt 200 Sm)



Der Befähigungsausweis FB3 berechtigt zum Führen einer Segeljacht / Motorjacht in Küstennaher Fahrt. Die Küstennahe Fahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Küste (Festland oder Inseln).

Seemännische Praxis und Seefahrtserfahrung FB3:

- 1500 Seemeilen (Segeln) / 1000 Seemeilen (Motor)
- 5 Nachtanfahrt mit Nachtansteuerung
- 48 Bordtage (Segeln) / 36 Bordtage (Motor)
- 500 Seemeilen Skipper (Segeln) / 250 Seemeilen Skipper (Motor)
- Langfahrt mind. 50 Stunden ohne Unterbrechung, davon 10 Stunden außerhalb Fahrtbereich 2 (Segeln) / 3 Überfahrten mind. 100 Seemeilen auseinander, davon mind. 20 Seemeilen außerhalb FB2 (Motor)
- Mindestalter 18 Jahre
- Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung (z. B. Führerschein)
- Nachweis Farbumscheidungsvermögen (rot/grün) - nicht erforderlich, wenn ein KFZ-Führerschein mit Erstaussstellung vor 11/1997 vorliegt
- Erste-Hilfe-Kurs 16 Stunden

Die seemännische Praxis und Seefahrtserfahrung ist mittels Logbuch oder logbuchähnlicher Aufzeichnungen auf der Art von Jacht (Segeljacht / Motorjacht) für die der Befähigungsausweis angestrebt wird nachzuweisen.

Seemännische Praxis und Seefahrtserfahrung - als Nachweise gelten:

Bis 24.05.2012: mindestens Fahrtbestätigung (Seemeilenbestätigung, Seefahrtbuch ÖSV), Inhalt: Name und Typ des Bootes, Datum Reise, Distanz, Revier, Daten Bootsführer und Antragsteller, Unterschrift Skipper

25.05.2012 bis 25.06.2015: mindestens Logbuch (oder logbuchähnliche Aufzeichnung, z. B. Seemeilenbestätigung), Inhalt: Name und Typ des Bootes, Datum Reise, Distanz, Revier, Daten Bootsführer und Antragsteller, Unterschrift Skipper

25.6. bis 31.12.2015: mindestens Logbuch oder logbuchähnliche Aufzeichnung gemäß JachtPrO 2015, Inhalt: meteorologische und navigatorische Angaben, Zeitpunkt Abfahrt und Ankunft, Fahrtunterbrechungen, umfangreichere Manöver, ggf. Angaben über Unfälle und Havarien, sonstige wichtige Ereignisse und Maßnahmen

Ab 01.01.2016: mindestens Logbuch oder logbuchähnliche Aufzeichnung gemäß JachtPrO 2015, Inhalt: wie oben UND Zusammenfassung gemäß Anlage 5 JachtPrO 2015.

Zu ergänzen ...